

BGer 2C_372/2022 vom 30. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_372_2022

FR: TF 2C_372/2022 du 30 août 2023

IT: TF 2C_372/2022 del 30 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit (Art. 29 Abs. 1 BGG) und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (vgl. BGE 147 I 89 E. 1; 146 II 276 E. 1).

E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid einer letzten, oberen kantonalen Instanz in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG), die unter keinen Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG fällt. Ob es sich beim angefochtenen Urteil des Obergerichts vom 28. April 2022 um einen End- oder Vor- bzw. Zwischenentscheid handelt (vgl. Art. 90 und 93 BGG), braucht nicht abschliessend geklärt zu werden, zumal auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ohnehin nicht einzutreten ist, wie im Nachfolgenden aufzuzeigen ist.

E. 1.2

Die Beschwerde an das Bundesgericht muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 142 I 135 E. 1.5 ; 138 I 274 E. 1.6 m.H.). Sodann prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Es gilt insofern eine qualifizierte Rügepflicht (BGE 143 II 283 E. 1.2.2 ; 139 I 229 E. 2.2). Enthält ein Rechtsbegehren überhaupt keine hinreichende Begründung, tritt das Bundesgericht darauf nicht ein. Die Begründung muss in der Beschwerde selber enthalten sein, die innert der gesetzlichen und nicht erstreckbaren Beschwerdefrist einzureichen ist (BGE 143 II 283 E. 1.2.3).

E. 1.3

Trotz Gelegenheit zur Verbesserung entspricht die vorliegende Beschwerde den oben dargelegten Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 1.3.1

Streitgegenstand im vorinstanzlichen Verfahren bildete die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf uneingeschränkte Akteneinsicht hat oder ob das Veterinäramt zu Recht die Personalien der meldenden Personen geschwärzt hat (angefochtenes Urteil E. 1 S. 3 f.). Die

Vorinstanz hat erwogen, das Veterinäramt habe nach der Kontrolle vom 11. August 2020 gegen den Beschwerdeführer kein Verwaltungsverfahren eingeleitet und keine konkreten Tierschutzmassnahmen in Form einer Verfügung angeordnet. Weiter hat sie ausgeführt, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Betroffenen und Dritten jedoch ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Einsichtnahme ausserhalb eines hängigen Verfahrens zustehe, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen könnten, das allfällige entgegenstehende staatliche oder private Interessen überwiege. Im kantonalen Recht ergebe sich ein Anspruch auf Einsicht in amtliche Akten ausserhalb eines Verfahrens aus dem Gesetz über Information und Akteneinsicht vom 28. April 1996 (InfG/AR; bGS 133.1) und dem Gesetz über den Datenschutz vom 18. Juni 2001 (DSG/AR; bGS 146.1). Vor diesem Hintergrund erwog die Vorinstanz zusammengefasst, dass das Interesse des Beschwerdeführers an der Offenlegung der Namen der Informanten das entgegenstehende öffentliche und private Interesse an der Geheimhaltung nicht überwiege (angefochtenes Urteil E. 3).

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerdebegründung mit diesen Erwägungen nicht auseinander. Er bringt vielmehr vor, die Vorinstanz hätte die Zuständigkeit der Unterinstanz prüfen und deren Entscheid wegen Unzuständigkeit aufheben müssen. Das Veterinäramt habe bei der Kontrolle, zu welcher die Kantonspolizei beigezogen worden sei, als Strafverfolgungsbehörde gehandelt, weshalb die Zuständigkeit der Unterinstanz nicht gegeben gewesen sei. Er habe bereits vor der Vorinstanz ausgeführt, warum das Veterinäramt nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Strafverfolgungsbehörde, deren Handeln sich an der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) auszurichten habe, gehandelt habe. Indem die Vorinstanz die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Zuständigkeit der Unterinstanz unterlassen habe, habe sie den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und eine formelle Rechtsverweigerung begangen (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV).

E. 1.3.3

Mit diesen Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer indes nicht rechtsgenügend und innerhalb des Streitgegenstands auf, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt:

Der Beschwerdeführer substantiiert nicht hinreichend, inwieweit die Vorinstanz seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt haben soll, indem sie sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die Kontrolle des Veterinäramts als Handeln einer Verwaltungs- oder Strafbehörde zu qualifizieren ist. Aus den Erwägungen der Vorinstanz geht hervor, dass das Gesuch des Beschwerdeführers um Akteneinsicht

ausserhalb eines hängigen Verfahrens erfolgt sei (vorstehende E. 1.3.1). Warum sich die Vorinstanz unter dieser Voraussetzung mit Blick auf die Zuständigkeit der Rekursinstanz noch zur Qualifikation der Kontrolle des Veterinäramts hätte äussern müssen, zeigt er nicht auf. Ebenso wenig legt der Beschwerdeführer dar, inwiefern diesbezüglich eine formelle Rechtsverweigerung vorliegen soll.

Darüber hinaus zeigt der Beschwerdeführer auch nicht rechtsgenügend auf, inwiefern die Vorinstanz anderweitig eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG begangen haben soll, indem sie sich nicht näher zur Zuständigkeit der Rekursinstanz bzw. zur Frage, ob das Veterinäramt als Straf- oder Verwaltungsbehörde gehandelt habe (vgl. hierzu Urteil 2C_479/2022 vom 27. Juni 2023 E. 7), geäussert hat. Mit dem Hinweis, die Prüfung der

Zuständigkeit der Rekursinstanz hätte durch die Vorinstanz von Amtes wegen erfolgen müssen, genügt er den Begründungsanforderungen jedenfalls nicht.

E. 1.4

Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.